

# Protokoll der VII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **10 (1912-1913)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837722>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,  
redigiert von Dr. A. Bofhard und Paul Keller.

Redaktion:  
Pfarrer A. Wild  
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:  
Art. Institut Orell Füssli,  
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.  
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.  
Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

10. Jahrgang.

1. Januar 1913.

Nr. 4.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

## Protokoll

der

### VII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 4. November 1912, vormittags 10<sup>3/4</sup> Uhr  
im Grobstratsaal des Regierungsgebäudes in Luzern.

(Fortsetzung.)

Regierungsrat Dr. Oswald: Da unser Traktandenverzeichnis ein sehr reichhaltiges ist, wollen wir gleich in medias res treten. Den Gruß der Regierung des Kantons Luzern werde ich Ihnen an anderer Stelle übermitteln.

3. Referat von Herrn Bezirksanwalt D. Seiler, Zürich, über:

**Die Stellungnahme der Armenpfleger zum neuen schweizer. Strafgesetzentwurfe:**

Ihre ständige Kommission hat mich ersucht, vor Ihnen zu referieren über die „Stellungnahme der Armenpfleger zum neuen schweizer. Strafgesetzentwurfe“. Dieser Aufgabe unterziehe ich mich gerne.

Nach Art. 64 bis der Bundesverfassung ist der Bund befugt, auf dem Gebiete des Strafrechts für die gesamte Eidgenossenschaft einheitliche Normen aufzustellen. 1896 ist ein Vorentwurf für ein schweizer. Strafgesetzbuch entstanden, mit dessen Durchsicht vom eidgenössischen Justizdepartement eine heute noch waltende Expertenkommission bestellt worden ist. Übrigens handelt es sich nicht nur um einen Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch, sondern auch um einen solchen zu einem Einführungsgesetz zu demselben. Sie werden gestatten, daß ich mich auch mit diesem — dem Vorentwurf zum Einführungsgesetz — befaße, wobei ich gleich vorausschicke, daß derselbe über die Kompetenz bestimmt:

Art. 3: „Insoweit ein Gegenstand in den Bereich der Bundesstrafgesetzgebung fällt, treten die kantonalen Bestimmungen, die sich hierauf beziehen, außer Kraft“; und

Art. 7: „Den Kantonen ist mit dem Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches die Befugnis zur Strafgesetzgebung insoweit entzogen, als sie ihnen nicht ausdrücklich in diesem Einföhrungsgesetz vorbehalten ist.“

Der Vorentwurf zum Strafgesetzbuch umfaßt ein erstes Buch „Von den Verbrechen“ und ein zweites Buch „Von den Übertretungen“. Beide hinwiederum zerfallen in einen allgemeinen Teil — allgemeine Grundsätze — und einen besondern Teil — die einzelnen Verbrechen bezw. Übertretungen —, und die erwähnte Expertenkommission ist mit der Durchberatung und Redaktion fertig geworden mit bezug auf den allgemeinen Teil und die Abschnitte I bis IV des besondern Teils des ersten Buches. Im nächsten Frühjahr wird sie an den Rest nochmals Hand anlegen, und hierauf werden Strafgesetzbuch und Einföhrungsgesetz als bereinigter Vorentwurf der eidgenössischen gesetzgebenden Behörde zugehen, worauf die Arbeiten des Parlaments beginnen werden. Die Möglichkeit einer Einwirkung im Sinne von Abänderungen und Ergänzungen liegt also immer noch vor — auch für unsere Versammlung.

Wenn wir das schweizerische Strafgesetzbuch nach seinem Entwurfe vom Standpunkte des Armenpflegers aus einer Prüfung unterziehen wollen, so werden wir uns in erster Linie klarlegen müssen: „Welche Ansprüche hat überhaupt die Armenpflege an das Strafgesetzbuch zu stellen?“ Sodann werden wir die in Frage kommenden Bestimmungen durchgehen und schließlich uns fragen: „Wird der Vorentwurf den erhobenen Ansprüchen gerecht?“

Der Standpunkt des Armenpflegers unterscheidet sich von demjenigen des Kriminalisten wesentlich. Während der Kriminalist lediglich den allgemeinen Strafzweck im Auge behalten muß, wird der Armenpfleger die Materie auf seine speziellen Interessen prüfen. Es liegt in der Natur der Sache, daß für das Strafgesetzbuch die Möglichkeit, für die Armenpflege wirksam zu sein, beschränkt ist. Dasselbe befaßt sich nur mit den Parteien, deren Stellung im Strafprozeß näher umschrieben wird, mit der Zivilpartei und dem Delinquenten. Für den Strafrichter kommt daher der Arme und die Armenpflege nur in Betracht, wenn sie als die eine oder andere Partei aufzutreten in der Lage sind. Mit dieser Beschränkung werden wir also zu rechnen haben. Im übrigen aber werden wir vom Strafgesetzbuch verlangen, daß es überall da Bestimmungen aufstellt, wo die Armenpflege seiner Wirkung bedarf und daß diese Bestimmungen ihrem Zwecke nach möglichst intensiv wirken, aber auch alle Elemente gleichmäßig umfasse, welchen der Kampf zum Nutzen der Armenpflege gilt.

Das neue Strafgesetzbuch wird nicht nur gegen die allgemeinen Widerstände gegen die Tendenzen und Anordnungen einer vernünftigen und wirksamen Armenpflege Waffen abgeben müssen, sondern auch mitzuhelfen haben in der Bekämpfung der Spezialerscheinungen, welche immer wieder der Armenpflege zu schaffen machen und deren Eliminierung nur durch kräftigen Angriff und systematisches Vorgehen möglich erscheint. Es gilt den Kampf gegen die Bettler, Dirnen, Zuhälter, Landstreicher, gegen Trunksüchtige, Viederliche und Unverbesserliche. Auf der andern Seite wird das Strafgesetzbuch aber auch Bestimmungen enthalten, welche den Armen und wirtschaftlich Schwachen unterstützen und schützen.

Was bietet uns in diesen Beziehungen der Vorentwurf?

Gestatten Sie, daß ich anhand des Gesetzestextes selbst die einzelnen Bestimmungen durchgehe.

Die Armenpolizei beschlagen folgende Artikel:

Gegen Bettler: Art. 279: „Wer aus Arbeitscheu mittellos im Land herumzieht oder sich fortgesetzt in Wäldern oder Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen oder Straßen herumtreibt, wer aus Arbeitscheu oder Gewinnsucht bettelt

oder Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Bettel ausschickt, wird mit Haft bestraft. Ist zur Zeit der Tat noch nicht ein Jahr vergangen, seit er die Strafe wegen Bettels oder Landstreicherei erstanden hatte, so kann ihn der Richter anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Dem Schuldigen wird die elterliche und vormundschaftliche Gewalt entzogen.“ Der nämliche Artikel gilt also auch gegen die Landstreicher.

Gegen Dirnen: „Eine Frau, die die Mitbewohner eines Hauses oder die Nachbarschaft durch gewerbsmäßige Unzucht belästigt, wird mit Haft oder mit Buße bestraft. Macht sich eine Unmündige dieser Übertretung schuldig, so zieht der Richter Berichte über ihre Erziehung ein und läßt ihren Gesundheitszustand durch einen Arzt feststellen. Er erjudet die Vormundschaftsbehörde, die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Der Richter kann die Unmündige auf Antrag der Vormundschaftsbehörde in eine Arbeitserziehungsanstalt einweisen oder sie im Einverständnis mit der Vormundschaftsbehörde einem Verein zur Erziehung gefallener Mädchen anvertrauen“. Art. 261, Ziffer 2 und 3.

Gegen Zuhälter: Art. 131: „Wer als Zuhälter aus der gewerbsmäßigen Unzucht einer Frau Gewinn zieht, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft“.

Gegen Trunkflüchtige: Art. 33: „Ist jemand, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, ein Gewohnheitstrinker und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter anordnen, daß der Verurteilte nach Vollzug der Strafe in eine Trinkerheilanstalt aufgenommen werde, sofern er voraussichtlich heilbar ist. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt soll nicht länger als 2 Jahre dauern. Der Richter kann die Einweisung für eine Probezeit von höchstens einem Jahre aufschieben. Der Richter entläßt den Verurteilten aus der Heilanstalt, sobald er geheilt ist. Er kann dem Entlassenen aufgeben, sich während einer bestimmten Zeit der geistigen Getränke zu enthalten. Wenn der Entlassene trotz förmlicher Mahnung durch die zuständige Behörde diese Weisung mißachtet, so kann ihn die Behörde in die Anstalt zurückversetzen. Ebenso kann der Richter einen Gewohnheitstrinker, den er wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen hat, in eine Trinkerheilanstalt einweisen. Der Richter zieht Ärzte und Sachverständige bei.“

Art. 278: „Wer durch Betrunktheit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Buße bestraft. Wird der Verurteilte vor Ablauf eines Jahres nach dem Urteil rückfällig, so kann der Richter einen Gewohnheitstrinker anstatt der Strafe in eine Heilanstalt für Trinker einweisen.“

Gegen Liederliche: Art. 32: „Ist der Täter, der wegen eines Vergehens zu Gefängnis verurteilt wird, liederlich oder arbeitscheu und steht sein Vergehen damit in Zusammenhang, so kann der Richter den Verurteilten, wenn er arbeitsfähig ist und voraussichtlich zur Arbeit erzogen werden kann, in eine Arbeitserziehungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen und den Strafvollzug aufschieben. Zuvor läßt der Richter den körperlichen und geistigen Zustand des Verurteilten und dessen Arbeitsfähigkeit untersuchen und zieht über seine Erziehung und über sein Leben genauen Bericht ein. Wer eine Zuchthausstrafe erlitten hat, kann nicht in eine Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden. Der Verurteilte wird zu einer Arbeit erzogen, die seinen Fähigkeiten entspricht und die ihn in den Stand setzt, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Die geistige und körperliche Ausbildung, namentlich die gewerbliche Ausbildung des Verurteilten, wird durch Unterricht gefördert. Der Verurteilte bleibt mindestens ein Jahr in der Anstalt. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für ein Jahr bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er

sei zur Arbeit tüchtig und bereit. Sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Sie kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen. Wird der bedingt Entlassene während der Probezeit wieder liederlich oder arbeits-scheu, oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn die zuständige Behörde in die Anstalt zurückversetzen, oder sie kann dem Richter den Vollzug der erkannten Strafe beantragen. Sie stellt diesen Antrag auch, wenn sich in den ersten drei Monaten zeigt, daß der Verurteilte nicht zur Arbeit erzogen werden kann. Bewährt sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit, so ist er endgültig entlassen. Nach drei Jahren wird der Verurteilte in jedem Falle entlassen. Die Strafe fällt weg. Wird die Einweisung binnen fünf Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden."

Gegen Unverbesserliche: Art. 31: „Befundet jemand, der wegen eines Vergehens zu Freiheitsstrafe verurteilt wird und der schon viele Freiheitsstrafen erstanden hat, einen Gang zu Vergehen oder zu Liederlichkeit oder Arbeits-scheu, so kann ihn der Richter anstatt der Freiheitsstrafe in eine Verwahrungsanstalt, die ausschließlich diesem Zwecke dient, einweisen. Der Verwahrte wird zur Arbeit angehalten; er soll womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die seinen Fähigkeiten entsprechen und die ihn in den Stand setzen, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben. Der Verwahrte bleibt in jedem Falle bis zum Ablauf der Strafzeit und mindestens fünf Jahre in der Anstalt; ist er schon einmal verwahrt worden, so bleibt er mindestens zehn Jahre darin. Nach dieser Zeit kann ihn die zuständige Behörde für drei Jahre bedingt entlassen, wenn sie annimmt, er werde nicht mehr rückfällig werden; sie hört die Beamten der Anstalt darüber an. Die zuständige Behörde kann dem bedingt Entlassenen bestimmte Weisungen erteilen. Wird er binnen drei Jahren rückfällig oder handelt er trotz förmlicher Mahnung der Schutzaufsichtsbehörde den erteilten Weisungen zuwider, so kann ihn der Richter in die Anstalt zurückversetzen. Bewährt sich der bedingt Entlassene während drei Jahren, so ist er endgültig entlassen. Wird die Einweisung binnen 25 Jahren nicht vollzogen, so kann sie nicht mehr vollzogen werden."

Dem Kampfe gegen allgemeine Widerstände gelten folgende Bestimmungen:

Gegen Ungehorsame mit bezug auf Auflagen der Armenpflege: Art. 202: „Wer einer Verfügung nicht Folge leistet, die eine Behörde oder ein Beamter innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit unter Hinweis auf die Straf-drohung dieser Bestimmung für den Fall des Ungehorsams gegen ihn erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Buße bestraft."

Gegen Nichtbezahlung von Alimenten und Vernachlässigung der Unterstützungspflicht: Art. 264: „Wer der Pflicht, für den Unterhalt seiner Familie zu sorgen, aus Arbeits-scheu oder Liederlichkeit nicht nachkommt, wer die Vermögensleistungen, zu denen er als Vater eines unehelichen Kindes gerichtlich verurteilt worden ist, aus Arbeits-scheu oder Liederlichkeit nicht erfüllt, wird mit Haft bestraft. Der Richter kann den Arbeits-scheuen oder Liederlichen anstatt der Strafe in eine Arbeitserziehungsanstalt oder in eine Trinkerheilanstalt einweisen."

Dem Schutze des Armen dienen die Bestimmungen:

betreffend Vernachlässigung der Eltern- und Pflege-elternpflichten (inkl. Kinder-mißhandlung): Art. 80: „Wer ein Kind unter 16 Jahren, dessen Pflege ihm obliegt, in einer Weise mißhandelt oder vernachlässigt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft. Hat die Mißhandlung oder die Vernachlässigung des Kindes eine schwere Körperverletzung oder eine Körper-

verletzung mit bleibendem Nachteil zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so wird er mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter 6 Monaten bestraft; hat sie den Tod des Kindes zur Folge und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren. Hat der Schuldige die elterliche Gewalt oder die Vormundschaft über das Kind, so wird sie ihm entzogen. Der Richter veranlaßt die vormundschaftliche Behörde, das Kind anderswo unterzubringen“;

betr. die Ausbeutung von Minderjährigen Art. 81: „Wer die körperlichen oder geistigen Kräfte seines unmündigen Kindes oder eines ihm untergebenen unmündigen oder weiblichen Angestellten, Arbeiters, Lehrlings, Diensthoten, Bögling oder Pfleglings aus Eigennutz, Selbstsucht oder Bosheit in einer Weise überanstrengt, die dessen Gesundheit schädigt, schwächt oder schwer gefährdet, wird mit Gefängnis oder mit Buße bis zu 10,000 Fr. bestraft. Wird die Gesundheit der Person durch die Ueberanstrengung zerstört und konnte der Täter dies voraussehen, so ist die Strafe Gefängnis von 6 Monaten bis zu 5 Jahren.“

Dieser Artikel schützt also auch die weibliche erwachsene Person.

Ferner gehören hierher:

Die Bestimmungen betreffend das Verlassen von hilflosen Personen: Die Aussetzung nach Art. 69 und sodann insbesondere Art. 141: „Wer eine Frau, die von ihm schwanger ist, in bedrängter Lage im Stiche läßt, wird mit Gefängnis bestraft.“

In diesem Zusammenhange muß auch noch folgender Artikel erwähnt werden, welcher die Schonung und den Schutz des Mittellojen bezweckt. Ich meine Art. 36, welcher festsetzt, daß die Buße so bemessen werde, daß sie mit dem Tagesverdienst und dem Vermögen des Schuldigen im Verhältnis steht, und daß niemand zu einer Buße verurteilt werden darf, die er ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie nicht zu zahlen vermag, ferner: „Die zuständige Behörde kann dem Unbemittelten gestatten, die Buße in Teilzahlungen zu entrichten, deren Betrag und Fälligkeit sie nach seinen Verhältnissen bestimmt. Sie kann ihm auch gestatten, die Buße durch freiwillige Arbeit, namentlich für den Staat oder eine Gemeinde, abzuverdienen.“

Ganz besonders wirksam ist das Strafgesetzbuch nach dem vorliegenden Entwurfe durch die Konsequenz seines Strafsystems hinsichtlich aller Delikte, also auch der für uns in Betracht fallenden. Wie alle modernen Strafgesetzbücher geht es weniger aus vom Gedanken der Vergeltung, als vielmehr von demjenigen der Besserung des Verbrechers und der Sicherung der Gesellschaft vor demselben. Dementsprechend enthält es, wie Sie teils schon bei der Erwähnung der armenpolizeilichen Gesetzesvorschriften gesehen haben, ein System von Nebenstrafen, die teils selbständig auftreten — beim vielfach Rückfälligen —, teils zur Hauptstrafe hinzukommen, und einer rationellen Nebenbehandlung desjenigen, der mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt gerät, aber aus irgendwelchen Gründen nicht bestraft werden kann oder der vorzeitig aus der Strafe entlassen wird. Eine solche Behandlung besteht in der Schutzaufsicht, die in weitgehendstem Maße vorgesehen ist, wie wir bereits gesehen haben. Die Schutzaufsicht tritt ein gegenüber dem vorläufig Entlassenen (Art. 35). Der Richter verfügt sie für den bedingt Verurteilten (Art. 48 bis). Endlich ist auch eine Mitwirkung der Schutzaufsicht bei der Überwachung des als gebessert entlassenen Jünglings, von welchem wir im Folgenden noch zu sprechen haben, vorgesehen. Nach Art. 47 des Einführungsgesetzes (wenn ich von Gesetz und Einführungsgesetz spreche, so meine ich stets den Vorentwurf) „haben die Kantone diese Schutz-

aufsicht zu organisieren. Sie können die Schutzaufsicht auch freiwilligen Vereinigungen übertragen. Die Behörden, wie auch die Vereine, können einzelne Personen als Inspektoren oder Agenten mit der Ausübung der Schutzaufsicht über Einzelne betrauen.“

In ganz besondere Behandlung werden der Strafunfähige und der nur vermindert Straffähige genommen. Gemeint sind der wegen seines Alters (unter 14 Jahren) Strafunmündige, der Jugendliche (bis zum 18. Altersjahr), Geistesfranke, Epileptische und Taubstumme. In Zukunft sollen das Gericht und die Untersuchungsbehörden sich nicht nur mit demjenigen befassen, der der Strafgewalt tatsächlich unterliegt, sondern mit jeder einzelnen Person, die delinquendo die Untersuchung eines auf sie bezüglichen Tatbestandes veranlaßt. Wo kein Richterpruch möglich ist, werden die Akten nicht einfach aus formellen Gründen ins Archiv gelegt oder einer Verwaltungsbehörde zur Weiterbehandlung überwiesen. Vielmehr haben der Untersuchende und das Gericht den Tatbestand, namentlich hinsichtlich der Person des Beschuldigten, so weit zu vervollständigen, daß sie selbst einen begründeten Antrag auf die im Gesetze vorgesehene Nebenbehandlung stellen können, sie haben sogar diese Behandlung selbst anzuordnen.

Ebenso verhält es sich mit den Nebenfolgen und den sichernden Maßnahmen. Die Verletzung der elterlichen und vormundschaftlichen Pflichten wird, wo es angebracht erscheint, kurz durch Entzug der elterlichen Gewalt und aller Vormundschaftsrechte beglichen (Art. 42). Zu Weiterungen gibt auch die Nebenstrafe der Landesverweisung, ihrem Wesen entsprechend, keine Veranlassung. Nach Art. 44 kann dieselbe gegen Ausländer, die zu Zuchthaus oder Verwahrung verurteilt werden, ausgesprochen werden. Im übrigen aber führen die Nebenstrafen und die Nebenbehandlung zu einem ausgedehnten System von Anstaltsverfahrungen. Wie die Trinker, die Niederlichen, die Unverbesserlichen zu behandeln sind, haben wir bei der Erwähnung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen bereits gesehen. Ihre Versorgung erheischt Trinkerheilanstalten, Arbeitserziehungsanstalten und Verwahrungsanstalten. Für die Kinder ist vorgesehen:

Bei Verwahrlosung, sittlicher Verdorbenheit oder Gefährdung: Versorgung in einer Erziehungsanstalt oder in einer vertrauenswürdigen Familie oder auch Überlassung an die eigene Familie, aber unter Aufsicht.

Ist das Kind geisteskrank, schwachsinzig, blind, taubstumm oder epileptisch, so hat die zuständige Behörde die Behandlung anzuordnen, die der Zustand des Kindes erfordert. Art. 10 des Einführungsgesetzes.

Für die Jugendlichen ist bestimmt:

Bei Verwahrlosung, sittlicher Verdorbenheit oder Gefährdung: Verweisung in eine Fürsorgeerziehungsanstalt. Ist ein Jugendlicher sittlich so verdorben, daß er nicht in eine Fürsorgeerziehungsanstalt aufgenommen werden oder in der Anstalt nicht bleiben kann, so übergibt ihn der Richter einer Korrekptionsanstalt für Jugendliche, die ausschließlich dieser Bestimmung dient. „Ist der Jugendliche geisteskrank, taubstumm, blind, epileptisch, trunksüchtig oder in seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung ungewöhnlich zurückgeblieben, so ordnet der Richter die Behandlung an, die der Zustand des Jugendlichen erfordert.“ Art. 11 des Einführungsgesetzes.

An Anstalten erhalten wir also im weitern, wo solche nicht schon zur Verfügung stehen, folgende für Kinder und Jugendliche: die Fürsorgeanstalten und Korrekptionsanstalten. Daneben ist im Vorentwurf in weitgehendstem Maße die Mitwirkung privater Veranstaltungen vorgesehen. Die Verwahrung oder die Versorgung Unzurechnungsfähiger oder vermindert Zurechnungsfähiger findet in öffentlichen Anstalten statt. Falls eine öffentliche Anstalt nicht zu Gebote steht, kann eine private Anstalt in Anspruch genommen werden. Art. 46 & 63.

Nach Art. 42 ebenda haben die Kantone eine oder mehrere Besserungsanstalten für Jugendliche zu errichten.

Dieses Anstalten- und Versorgungssystem wird nicht unbedeutende finanzielle Leistungen nötig machen, wenigstens da, wo nicht jetzt schon infolge rationaler Fürsorgetätigkeit die vorgesehenen Einrichtungen bereits bestehen und be-  
nützt werden. Es kann also auch die Frage der Finanzierung nicht umgangen werden. Die Kantone werden zur Errichtung und zum Unterhalt der Anstalten angehalten. Allein der Bund verspricht eine ausgedehnte Subventionierung, zumal an zentralisierte, von mehreren Kantonen gemeinsam errichtete Anstalten. Art. 44 des E. G.: „Die Kantone erhalten an die Errichtung und den Betrieb von Arbeitsanstalten und Trinkerheilanstalten Beiträge des Bundes. Es können solche auch an private Anstalten abgegeben werden, soweit dieselben von den Kantonen für strafgerichtliche Einweisungen in Anspruch genommen werden.“ Ferner Art. 45 ebenda: „Der Bund wird die Errichtung einer oder mehrerer gemeinsamer Verwahrungsanstalten für vielfach rückfällige Verbrecher durch Beiträge unterstützen, wenn ein Kanton oder mehrere gemeinschaftlich eine solche errichten. Unter derselben Voraussetzung kann er Beiträge an den Betrieb einer solchen Anstalt leisten. An die Leistung dieser Beiträge kann die Bedingung geknüpft werden, daß Rückfällige auch aus andern, nichtbeteiligten Kantonen zum Selbstkostenpreis aufgenommen werden.“ Endlich Art. 46 E. G.: „Der Bund kann die Errichtung einer oder mehrerer Anstalten zur Verwahrung von Geisteskranken oder vermindert Zurechnungsfähigen, welche eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben, mit Beiträgen unterstützen.“

Sie konstatieren, und es ist auch schon mehrfach von ausländischen Sachmännern anerkannt worden, daß wir an unserm neuen schweizerischen Strafgesetzbuch, wie es im Vorentwurf enthalten ist und soweit es die Armenpflege betrifft, ein Muster eines Gesetzbuches haben. Es ist durchaus zeitgemäß und von humanem Geiste getragen. Es will nicht die Vernichtung des Verbrechers, sondern seine Besserung, daß er womöglich ein brauchbares und namentlich auch von der Armenpflege unabhängiges Glied der Gesellschaft werde. Wir haben in dem vorliegenden Strafgesetzbuch eine ausgezeichnete Armenpolizeigesetzgebung. Allein seine Tendenz ist nicht nur, dem bestehenden Verbrechertum zu wehren. Es will namentlich und in erster Linie das Entstehen des Verbrechens verhüten, ihm vorbeugen. Das Werk ist aufgebaut auf dem Grundgedanken der Verbrechensprophylaxe. Es weist die Wege für die Jugendschutzgesetzgebung und für die Behandlung der Gefährdeten und Verwahrlosten überhaupt — auch der Erwachsenen. Es muß als ein Mangel empfunden werden, daß es in dieser Hinsicht erst dann zur Wirkung gelangen kann, wenn der zu Behandelnde ein Verbrechen begangen hat. Allein als Strafkodex kann es nicht über seinen eigentlichen Zweck, den Strafzweck, hinausgehen. Die Bestimmungen über die Vorbeugungsmaßregeln sind bereits so weitgehend, daß sie beim einseitigen Kriminalisten Bedenken erwecken könnten. Andererseits würde es dem Bunde aber auch an der Kompetenz fehlen, über das Strafrecht hinaus zugunsten vielleicht der Armenpflege allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen. Was aber nicht ist, das kann noch werden! Wir an unserer Stelle müßten die Möglichkeit der Aufstellung allgemeiner Fürsorgebestimmungen nur begrüßen. Das schweizerische Strafgesetzbuch bedeutet für uns den Anfang zu einer eidgenössischen Armen- und Fürsorgegesetzgebung. Dasselbe weist uns die Grundsätze, welche bei einer eidgenössischen Regelung des Armen- und Fürsorgewesens Platz greifen müßten. Seine Wirksamkeit ist eine eminente, weil es sich auf alle Einwohner bezieht, nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf die Niedergelassenen und Flottanten, gleichviel, ob sie Schweizerbürger oder Ausländer seien. Dement-



sprechend ist auch die Kostenübernahme. Sie würde analog für eine eidgenössische Armenpflegegesetzgebung nicht nur dem Territorialprinzip, sondern auch einer eidgenössischen Armensubvention rufen.

Ich bin am Schlusse meines Referates angelangt. Die Aufgabe, die mir gestellt worden ist, das ganze Strafgesetzbuch, soweit es für die Armenpflege in Betracht kommt, in den Bereich unserer Betrachtung zu ziehen, und anderseits die verhältnismäßig kurze Zeit, die mir zur Verfügung steht, erlauben es mir nicht, eine detaillierte Untersuchung der in Frage kommenden Einzelbestimmungen anzustellen. Ich halte meine Aufgabe für gelöst, wenn es mir gelungen ist, Sie mit den wesentlichen Vorschriften des Vorentwurfs, soweit sie uns angehen, bekannt zu machen und Sie davon zu überzeugen, daß der Vorentwurf nach seinen Grundgedanken, die sich allerdings in Einzelbestimmungen äußern, den Anforderungen entspricht, welche eine rationelle und allen Anforderungen genügende Armenpflege an ein Strafgesetzbuch stellen muß. Im übrigen muß ich es Ihrer Diskussion überlassen, einzelne Punkte speziell zu berühren. Ich an meinem Teile möchte nur die beiden Fragen in die Diskussion werfen:

1. Ist es gerechtfertigt, daß der Vorentwurf das Wirtshausverbot für den Trunkstüchtigen gestrichen hat?

Der Vorentwurf von 1908 enthielt dieses Verbot. Dasselbe ist auch noch in die Redaktion vom August 1912 aufgenommen, dann aber in einer Nachredaktion wieder gestrichen worden. Mir scheint das Wirtshausverbot eine zum mindesten unpraktische und nicht mehr zeitgemäße Forderung zu sein. Es entspricht wirklich nicht dem sonstigen Sinn und Geist des Vorentwurfs. Von dieser Einsicht aus ist es wohl auch wieder gestrichen worden. Das Verbot sollte auch eine Nebenstrafe sein. In Wirklichkeit bedeutet es eine selbständig wirkende Strafe und für den Betroffenen eine Maßregelung, die ihn heruntersetzt. Mit der Publikation, die mit dem Verbote als dessen notwendige Ergänzung auftritt, ersteht uns wieder mehr oder weniger der längst abgeschaffte Pranger. Zudem schafft das Wirtshausverbot unter den Betroffenen eine wenn auch nicht juristische, so doch faktische Ungleichheit, indem es in der Stadt undurchführbar ist und event. nur den Zug nach der Stadt verstärken müßte. Ich begrüße es daher, daß das Wirtshausverbot will fallen gelassen werden.

2. Die zweite Frage, die ich aufwerfen möchte, ist die, ob es nicht angezeigt erscheinen muß, daß die Nebenstrafe der Landesverweisung auch bei Gefängnisstrafe und nicht erst bei Zuchthaus oder Verwahrung, wie heute der Vorentwurf feststellt, eintrete. Ich meine, daß wir beim bekannten Andrang ausländischer Elemente keine Veranlassung haben, gegen Leute, welche sich zum Beispiel nur deshalb auf unser Territorium begeben, weil sie anderswo wegen dort begangener Verbrechen ausgeschrieben sind, oder solchen Ausländern, die eine gefährliche Gesinnung bekunden und wegen eines Verbrechens bestraft werden, aber aus formellen Gründen noch nicht mit Zuchthaus oder Verwahrung bestraft werden können, zurückhaltend zu sein. Ich stelle ein Beispiel auf: Ein Ausländer erweist sich durch schwere Verbrechensdrohung gefährlich. Der Vorentwurf bestimmt für dieses Delikt als eventuelle Freiheitsstrafe höchstens Gefängnis. Nun bestimmt aber Art. 46, der von der Friedensbürgschaft handelt: „Besteht die Gefahr, daß jemand ein Vergehen, mit dem er gedroht hat, ausführen wird, oder legt jemand, der wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben oder gegen die Ehre verurteilt wird, die bestimmte Absicht an den Tag, das Vergehen zu wiederholen, so kann ihm der Richter auf Antrag des Bedrohten das Versprechen abnehmen, das Vergehen nicht auszuführen und ihn anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten. Verweigert er das Versprechen oder leistet er böswillig die Sicherheit

nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann ihn der Richter durch Sicherheitsverhaft dazu anhalten.“ Ich halte dafür, daß Elemente, denen solche Auflagen gemacht werden müssen, des Landes verwiesen werden sollten, da sie eine Gefahr darstellen. Aber auch die Armenpflege hat das höchste Interesse daran, daß ihr solche Leute nicht zur Last fallen können. Wohl steht ja der Weg der Administrativverweisung aus allgemeinen sicherheitspolizeilichen Gründen offen. Allein die Administrativverweisung erweist sich als die ultima ratio, die nur im allerhöchsten Notfalle zur Anwendung gelangen sollte. Uebrigens würde sich das schweizerische Strafgesetzbuch mit der Annahme meiner Anregung nur im Einklang befinden mit der bisherigen Judikatur der meisten Kantone.

Einen Antrag stelle ich nicht oder noch nicht. Vielmehr überlasse ich vorläufig das Weitere Ihrer Diskussion.

Der Vorsitzende dankt für das Dargebotene und fordert zu lebhafter Diskussion auf.

### Diskussion:

Dr. Schmid, Zürich: Durch die neue Zivilgesetzgebung sind eine Reihe von Maßnahmen getroffen worden, die für die Armenpflege von Bedeutung sind. Es darf da auf die bereits in zweiter Auflage erschienene verdienstvolle Broschüre von Pfarrer Wild hingewiesen werden: Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Armenpflege, eine kurze Begleitung für Armenpfleger. Die Frage ist jedoch berechtigt: wäre es nicht am Platze, diese Bestimmungen zu unterstützen durch solche der Strafgesetzgebung? Bei den Unterstützten haben wir es nicht mit Verbrechern zu tun. In dem Verhalten des Unterstützten können sich jedoch Momente vorfinden, die die Meinung aufkommen lassen: hier sollte gröberes Geschütz aufgeföhren werden, man sollte im Strafgesetz eine Handhabe haben. Für gewisse Kategorien des Verhaltens von Unterstützten können wir also des Strafgesetzes nicht entbehren, z. B. bei Landstreicherei, Bettel und veräußelter Alimentationspflicht. In solchen Fällen hat jetzt die Armenpflege viel Unglück mit ihren Dispositionen, weil die betreffenden Strafmaßnahmen fehlen, wenigstens für die Nichtbürger, die ja je länger je mehr werden. Die Bestimmungen der Bundesgesetze und Staatsverträge ersetzen die disziplinarischen Maßregeln keineswegs. Da ist also ein schwerer Mangel vorhanden. Für die, welche sich unsern Einrichtungen nicht anpassen und unsern Anordnungen nicht fügen wollen, ist das Strafgesetz nötig. Durch die zahlreichen fürsorglichen Maßnahmen des Strafgesetzbuches wird aber die Armenpflege keineswegs überflüssig. Für die widerhaarigen Elemente ist also das Strafgesetz sehr zu begrüßen. — Was das Wirtshausverbot anlangt, so ist das allerdings nicht modern, aber doch noch ebenso gut, wie die Auflage der „Friedensbürgschaft“. In ländlichen Verhältnissen ist es leicht durchzuführen. Jedoch auch in städtischen Verhältnissen läßt sich die Übertretung heute nachweisen, da die Armenpflege mit Inspektoren und Informatoren arbeitet. Ganz zu verwerfen ist also das Wirtshausverbot nicht. — Von der Landesverweisung sollte man mehr Gebrauch machen bei Leuten, die sich unsern Anordnungen nicht fügen wollen. Auch damit könnte ich mich einverstanden erklären, daß der Richter die Landesverweisung als die Strafe ausspricht und keine andere verhängt. Bei nicht wenigen macht allein das Eindruck.

Ständerat W i r z, Sarnen: Für die Ausführungen des Referenten danke ich sehr. Für uns kann es sich hier nicht darum handeln, zum Strafgesetz Stellung zu nehmen, das muß einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben, wenn nämlich das Gesetz gänzlich bereinigt ist. Wir müssen uns auf die Punkte beschränken, die die Armenfürsorge beröhren. Das Trinkverbot halte ich in

ländlichen Verhältnissen für berechtigt. Eine Reihe von strafbaren Handlungen sind dem Alkoholismus zuzuschreiben. Mit dem Trinkverbot wird also das Verbrechen in seinen Ursachen bekämpft. Es ist auch berechtigt vom Gesichtspunkte des Besserungszweckes aus. Der Alkoholismus wird dadurch bekämpft. In der Veröffentlichung der Namen derer, die mit dem Trinkverbot belegt sind, liegt aber sicherlich auch eine Strafe. Der berechtigte Zweck rechtfertigt auch diese Folge. Ist eine strafbare Handlung begangen worden, bei der der Alkohol eine Rolle spielte, ist auch das Trinkverbot berechtigt. Der Besserungszweck wird gefördert. Es mag nun zugegeben werden, daß das Trinkverbot in städtischen Verhältnissen unwirksam wird. Man könnte es also als Strafart aus dem Strafgesetz weglassen, den Kantonen aber das Recht einräumen, es als Polizeimaßregel einzuführen.

Regierungsrat *Conrad*, Aarau: Jedes Strafgesetz wird auf die Armenpflege einen Einfluß ausüben. Jedes Verbrechen hat als Folge häufig Armut. Durch die Schadenersatzpflicht ist schon mancher Verbrecher mit seiner Familie in Armut geraten. Der neue Strafgesetzentwurf hat einige Bestimmungen, die für die Armenpflegen sehr wichtig sind, so die betreffend Vernachlässigung der Alimentationspflicht, der Elternpflichten, Faulheit, Liederlichkeit, Verschwendungssucht usw. In solchen Fällen wird es unzweifelhaft gute Dienste leisten. Diese Quellen der Armut werden dadurch verstopft. Bei jedem Gesetze kann man nicht allzu sehr ins Detail gehen; tatsächlich enthält das neue Gesetz aber einen großen Fortschritt vom armenpflegerischen Standpunkt aus.

Armensekretär *Jaques*, Genf: Parmi les questions qui intéressent à un haut degré l'assistance, celle de la dette alimentaire, dont le principe est posé par l'art. 328 du Code Civil suisse, est une des principales. Chefs de famille qui abandonnent femme et enfants, enfants qui délaissent leurs vieux parents, se rencontrent tous les jours. Le Code pénal en projet ne les a pas oubliés et prononce contre les défailants des peines variées, maison de travail, prison, amende.

Il y aurait ici une distinction à faire, au point de vue de la répression, entre l'homme qui a un bon métier, travaille, gagne largement sa vie, et le paresseux, l'ivrogne en chômage perpétuel, le vagabond. Si, pour ces derniers, la maison de travail est tout indiquée, pour le premier il vaudrait mieux, semble-t-il, faire usage de la disposition prévue à l'art. 370 du Code Civil, soit la mise sous tutelle de celui qui „par ses prodigalités, son ivrognerie, son inconduite ou sa mauvaise gestion, s'expose, lui ou sa famille, à tomber dans le besoin, ne peut se passer de soins et secours permanents . . .“

Au tuteur à voir ensuite de quelle manière on peut obtenir de lui l'argent nécessaire à l'entretien des siens, arrangement amiable, saisie sur le salaire, et s'il le faut, plainte au tribunal compétent pour faire prononcer l'amende ou l'emprisonnement.

Il demande le renvoi à la commission permanente pour étudier la question des sanctions à donner au principe posé par l'art. 328 du Code Civil, en particulier dans ses rapports avec l'art. 370 du même code, et communication des résultats de cette étude à la commission chargée de l'élaboration du projet de Code pénal suisse.

Armeninspektor *Scherz*, Bern: Ich begrüße die Nichtaufnahme des Wirtshausverbotes, denn es führt in Versuchung, es auf allerlei Schleichwegen zu umgehen, und Kinder etwa zu benutzen, um Trankfame herbeizuschleppen. Der Zug vom Lande in die Stadt wird sicherlich dadurch gefördert. Die Leute gehen auch über Land, hausieren, arbeiten auswärts, wie will man denn da eine

Kontrolle ausüben? Ferner sind mancherorts alkoholfreie Wirtschaften nur mit Mühe zu finden, soll man da von den Leuten verlangen, daß sie in Privathäusern um alkoholfreie Getränke bitten? Auf der einen Seite fordert man Arbeit von ihnen, auf der andern Seite belegt man sie mit dem Wirtshausverbot und hindert sie damit, ihrer Arbeit nachzugehen. Den Kantonen würde ich nicht zu viel überlassen. Durch Matadoren könnte so Leuten, die ihnen ein Dorn im Auge sind, ungerechterweise das Wirtshaus verboten werden. Das Strafgesetz sollte ja gerade die kantonalen Polizeistrafgesetze ersetzen. Dem Wirtshausverbot weit vorzuziehen ist die Verpflichtung zur Abstinenz durch den Richter. Wenn die Abstinenz mehr Gemeingut geworden ist, dann wird auch eine richtige Wirtshausreform Platz greifen. — Zu begrüßen wäre es, wenn die Ausweisung nicht nur von der Bundespolizei verfügt werden könnte. Die Behörden sind oft waffenlos gegen Elemente, deren Kinder und Frauen man erhalten muß, und die tatsächlich besser dran sind, als unsere Einheimischen.

Pfarrer *Marty*, Löß: Zur richtigen Stellung der Armenpflege gegenüber dem Strafgesetz gehört meines Erachtens in erster Linie das, daß sich die Armenpflegen selbst in ihrer Armenpraxis davor hüten, durch unbegründete Verweigerung oder durch Entzug der notwendigen Unterstützungen Leute zu rechtswidrigem Tun zu verleiten und somit direkt oder indirekt dem Strafrichter zu überliefern. Schuld und Not sind oft schwer auseinander zu halten. Die Armenpflegen sollten doch so unterstützen, daß die Unterstützten nicht gezwungen sind, sich gegen das Strafgesetz zu vergehen. In einer Zeitung habe ich da eben gelesen, daß die Regierung eines ostschweizerischen Kantons einer 6köpfigen Familie Fr. 1.50 pro Tag als Unterstützung zugesprochen hat, laut amtlichem Bulletin. Das ist doch offenbar eine gänzlich ungenügende Unterstützung, die nicht vor Not schützt.

Pfarrer *Lührer*, Metstal: Der betreffende Kanton ist ein Bergkanton; das Leben ist da einfacher und billiger; die genaue Sachlage des Falles ist nicht bekannt, man sollte also nicht so schnell abzusprechen bereit sein. Das Wirtshausverbot halte ich für gut. Erst wenn das Wirtshausverbot übertreten wird, wird die strengere Maßregel der Verweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt angewendet. Das trägt sehr dazu bei, daß es mit dem Wirtshausverbot nicht leicht genommen wird. Wichtig ist, daß nach dem neuen Strafgesetz Familienväter, die ihrer Alimentationspflicht nicht nachkommen, mit Haft bestraft werden können. Am Wirtshausverbot wird sicherlich die große Mehrzahl der Armenpflegen festhalten wollen.

Armeninspektor *Lörtcher*, Bern: Wenn nach der Meinung von Armeninspektor Scherz das kommende Strafgesetz die kantonalen Armenpolizeigesetze ersetzen soll, so sollte doch noch dies und jenes hineinkommen, was jetzt fehlt. Einen Grund gegen das Wirtshausverbot möchte ich noch anführen: es fördert die Trinkerei zu Hause, und das ist die schlimmste Art der Trinkerei. Eine scharfe Bestrafung sollte eingeführt werden für die Wirte und sonstigen Verkäufer von Alkohol, die arme und unterstützte Leute zur Trunksucht verleiten. Die Kantone sollten ferner auch auf dem Strafweg vorgehen können gegen Leute, die kein Verbrechen begangen haben und noch nicht armengenössig und unterstützungsbedürftig sind, bei denen aber ganz deutlich ist, daß sie in Not geraten werden. So könnte der völlige Ruin noch aufgehalten werden. Das wäre zu postulieren für den Fall, daß das Strafgesetz die kantonalen Armenpolizeigesetze ersetzen soll. — Nun noch einige Fragen. Warum sollen nur Kinder, und nicht auch Erwachsene, z. B. halbgescheite Knechte und Mägde vor Mißhandlung geschützt werden? Kann nicht auch die Mutter eines unehelichen Kindes, die keine Alimente zahlen will, dazu herangezogen werden? Wenn das Strafgesetz nur Kinder und

weibliche Personen vor Ausbeutung schützt, so ist zu sagen, daß auch männliche Personen, z. B. Taubstumme, ausgebeutet werden können. Der Armenpflege wird das Strafgesetz sehr gute Handhaben bieten. Jetzt aber ist die günstige Zeit, um noch Postulate zur Geltung zu bringen. Die ständige Kommission sollte also diese Gelegenheit wahrnehmen.

Bezirksanwalt Seiler: Das Einführungsgesetz überläßt es den Kantonen, armenpolizeiliche Bestimmungen aufzustellen, also wird auch das Wirtshausverbot ausgesprochen werden können. Eine Bestimmung betreffend Mißhandlung von Bediensteten ist nicht vorhanden, das ist aber nur ein kleiner Mangel; der Antrag, eine solche aufzunehmen, könnte noch gestellt werden. Der Wortlaut des Art. 264 (Vernachlässigung der Familie) läßt auch die Bestrafung der Mutter zu, wenn sie der Pflicht, für den Unterhalt ihres Kindes zu sorgen, nicht nachkommt.

Die ganze Angelegenheit wird nun der ständigen Kommission zur Beratung und Antragstellung an die den Strafgesetzentwurf beratende Expertenkommission überwiesen.

Referat von Pfarrer Wild, Mönchaltorf, über:

### Portofreiheit in Armensachen.

Über das vorwürfige Thema ist schon einmal an einer Armenpflegerkonferenz gesprochen worden; es war an der III. in Basel im Jahr 1907. Es lag damals der Entwurf zu einem neuen Postgesetz vor, der die Abschaffung der Portofreiheit und die Ausrichtung einer Entschädigung hiefür an die Kantone im Gesamtbetrag von 500,000 Fr. in Aussicht nahm. Gegen diesen Raub der Portofreiheit für Armensachen wurde in einer Eingabe an die ständerätliche Kommission zur Behandlung des Postgesetzes protestiert und die Aufnahme eines Passus vorgeschlagen, wonach alle amtlichen Armenbehörden für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände für den Verkehr unter einander und denjenigen mit Armen und für Arme, sofern sie von kompetenter Behörde als Armensachen bezeichnet sind, von der Entrichtung der Posttaxen befreit sein sollten. Freiwilligen Armenpflegern und wohlthätigen und gemeinnützigen Institutionen sollte der Bundesrat auf Gesuch hin ebenfalls Portofreiheit gewähren können. Eventuell wurde die Prüfung der Frage der kostenlosen Verabreichung einer besonderen Marke für alle Armenpfleger und wohlthätigen und gemeinnützigen Institute angeregt. („Armenpfleger“ 1907/08, Seite 47 ff.)

Das Resultat der Verhandlungen in der Bundesversammlung war dann, daß die Portofreiheit wohl wieder hergestellt wurde, aber nur für die amtlichen Armenpfleger und nur für den Verkehr unter einander und mit anderen Behörden, die ebenfalls Portofreiheit genießen. (Schulbehörden, Gemeindebehörden, Pfarrämter, staatliche Anstalten.) Für Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohlthätige Zwecke verfolgen, wurde eine besondere Art der Portofreiheit geschaffen durch unentgeltliche Abgabe von besonders gekennzeichneten Postfreimarken. Trotz den Bemühungen und guten Gründen des Herrn Ständerat Wirz in Sarnen wurde die Portofreiheit der Armenpfleger in ihrer Korrespondenz an Arme und für Arme gestrichen. Auch vom Bezug von Postfreimarken für diese Korrespondenz und für diejenige mit den freiwilligen Hilfsinstitutionen wurden sie gänzlich ausgeschlossen. Man kann also gewiß von einer starken Benachteiligung, einer stiefmütterlichen Behandlung der gesetzlichen Armenpfleger sprechen. Sie sind eigentlich der Portofreiheit fast gänzlich beraubt worden. Der Verkehr mit anderen Armenpflegern, Oberbehörden und Amtsstellen, die ebenfalls Portofreiheit ge-

nießen, ist doch nur ein geringer, dagegen der Verkehr mit den meistens auswärts wohnenden Armen, den freiwilligen Institutionen, die die gesetzliche Armenpflege bald überall so wirksam ergänzen, ist in stetem Wachsen begriffen. Dafür fehlt aber eben die Portofreiheit und fehlen die Postfreimarken, währenddem die freiwilligen Hilfsinstitutionen, die im Besitze von Postfreimarken sind, zwanglos mit Behörden und Privaten aller Art portofrei verkehren. In den Verhandlungen in der Bundesversammlung über das Postgesetz trat in bemühender Weise zutage, wie gering man die Tätigkeit der Armenpflegen einschätzt und wie man an höchster Stelle keine Ahnung von der Art der modernen Armenfürsorge in der Schweiz hat. Ich kann mich hier damit nicht näher befassen, erlaube mir aber, Sie auf meinen Artikel: das neue Postgesetz und die Armenpflege im „Armenpfleger“ 1910/11, Seite 37 ff. hinzuweisen. Dort sind die einschlägigen Voten aus den Verhandlungen über das neue Postgesetz angeführt und einläßlich gewürdigt.

Zu einer nochmaligen Behandlung der Frage der Portofreiheit sind wir veranlaßt worden durch eine Eingabe des Gemeinderates von Chaux-de-Fonds vom 16. Dezember 1911. Unter diesem Datum gelangte er an den schweizerischen Städteverband mit dem Gesuch, es möchte von diesem Verband aus eine Revision der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910 angestrebt werden in dem Sinne, daß die zahlreichen Gemeindeanstalten (Spitäler, Altersasyle, Waisenhäuser usw.), die mit der öffentlichen Wohltätigkeit in keiner Weise verknüpft, aber deren Verwaltungsorgane von Gemeindebehörden gewählt sind, inskünftig nicht mehr vom Bezug von Postfreimarken ausgeschlossen werden. Die Zentralstelle des Städteverbandes überwies der ständigen Kommission der schweizerischen Armenpflegerkonferenzen das Gesuch Chaux-de-Fonds zur Begutachtung und Antragstellung, und so bringen wir denn die Angelegenheit vor Ihr Forum.

Für die Portofreiheit und Abgabe von Postfreimarken kommen im Postgesetz von 1911 folgende Artikel in Betracht:

Art. 56. Von der Entrichtung der Posttaxen sind befreit:

- a. die Mitglieder der Bundesversammlung und deren Kommissionen, wenn sie sich am Sitzungsorte befinden, während der Dauer der Sitzungen, für ein- und ausgehenden Sendungen;  
die Mitglieder der Kommission der Bundesversammlung für den amtlichen Aktenwechsel unter sich und mit den Bundesbehörden;
- b. die Behörden und Amtsstellen der Eidgenossenschaft, die Generaldirektion und die Kreisdirektionen der schweizerischen Bundesbahnen, einschließlich deren Unterabteilungen, die Behörden und Amtsstellen der Kantone, der Bezirke und Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz;
- c. die Gemeindebehörden, die staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämter und Kirchenvorstände, die Zivilstandsämter für die Korrespondenz, welche sie unter sich und mit den Oberbehörden in Amtssachen auswechseln; die Betreibungsämter für die Korrespondenz in Amtssachen mit den Oberbehörden;
- d. das im Dienste stehende Militär für die ein- und ausgehenden Sendungen und das nicht im Dienste stehende Militär für militärdienstliche Korrespondenzen und Sendungen;
- e. die Behörden und Dienststellen der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltungen überdies für alle zur Postbeförderung geeigneten Gegenstände, welche sie unter sich im Dienstverkehr versenden. Desgleichen sind taxfrei die in diesem Dienstverkehr aufgegebenen Telegramme und geführten Telephongespräche.

Die unter lit. a bis d bewilligte Portofreiheit erstreckt sich nur auf Postgegenstände, die das Gewicht von 2 Kilogramm nicht übersteigen, keine Wertangabe tragen und nicht zur Einschreibung aufgegeben werden. Der Bundesrat ist befugt, in einzelnen Fällen die Gewichtsgrenze der portofreien Sendungen auszudehnen.

Geldsendungen an Militärs im Dienst sind vom Porto befreit.

Art. 57: Als Amtssachen im Sinne von Art. 56 sind nur solche Mitteilungen zu bezeichnen, die im öffentlichen Interesse des Staates, der Gemeinde, der Kirche oder der Schule gemacht werden.

Art. 60: Der Bundesrat ist befugt, für die Beförderung sogenannter Liebesgaben zur Vinderung von Notständen und für den zu diesem Zwecke unterhaltenen Briefpostverkehr zeitweise Portofreiheit zu gewähren.

Der Bundesrat ist ferner befugt, im Rahmen eines jährlich von der Bundesversammlung zu bewilligenden Kredites an Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit der Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohlthätige Zwecke verfolgen, unentgeltlich besonders gekennzeichnete Postwertzeichen für Briefpostsendungen abzugeben.

Eine Revision dieser Bestimmungen herbeizuführen zu suchen, halte ich für gänzlich aussichtslos. Sie sind doch zu wenig lange in Kraft, und es müßte zu ihrer Umgestaltung ein zu großer und schwerfälliger Apparat entfaltet werden. Wollte man trotz dieser Bedenken eine Revision ins Auge fassen, dann müßte entweder die Ausdehnung der Portofreiheit für die gesetzlichen Armenpflegen auch auf ihren Verkehr mit Armen und für Arme oder die Abgabe von Postfreimarken für diesen Zweck auch an sie und an alle gemeinnützigen Institutionen gefordert werden oder dann Aufrechterhaltung bloß der Portofreiheit und Streichung der Bestimmungen über die Postfreimarken oder endlich gänzliche Aufhebung der Portofreiheit und der Postfreimarken. Das letztere wäre das Radikalste, alle Ungleichheiten würden damit aufgehoben und alle Eifersüchteleien und Mogeleyen beseitigt. Ich denke, damit könnten sich nun, nachdem ihnen die Portofreiheit schon beinahe ganz genommen ist, alle Armenbehörden wohl befreunden. Weil aber, wie bereits bemerkt, ein solches Beginnen, das Postgesetz zu revidieren, jetzt schon kaum einen Erfolg haben dürfte, möchte ich darüber nicht weitere Worte verlieren und Ihnen keinen dahingehenden Antrag stellen, vielmehr mich an das Mögliche und Erreichbare halten, und das ist: eine Revision der bundesrätlichen Postordnung vom 15. November 1910, wie sie ja auch von Chauv-de-Fonds vorgeschlagen wird. Dabei wird allerdings für die gesetzlichen Armenbehörden kein Vorteil resultieren; denn ihre Portofreiheit ist im Postgesetz festgelegt und kann durch keine Verordnung erweitert werden. Dagegen ist es möglich, den freiwilligen Armenpflegen, den andern Hilfsinstituten, den Armenanstalten und Waisenhäusern auf diese Weise doch etwas zu helfen.

Bezüglich der Portofreiheit sagt die bundesrätliche Postordnung vom 15. November 1910 in Art. 145, 3: Die Behörden und Amtsstellen haben ihre Korrespondenzen auf der Adresse mit der Eigenschaft der versendenden Stelle zu versehen und sie als Amtssache zu bezeichnen; das nämliche in bezug auf die Anbringung des Namens des Absenders auf der Adresse gilt auch für die Wohlthätigkeitsanstalten u. dergl., soweit sie die Frankatur mit Postfreimarken decken.

§ 42 der Betriebsanleitung sodann führt aus:

Nr. 59: Das Postgesetz kennt keine besondere Portofreiheit in Armensachen. Als portofrei sind immerhin zu betrachten die als amtlich bezeichneten Korrespondenzen in Armensachen:

- a. die von eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreisbehörden an Behörden, Amtsstellen und Private gerichtet werden;
- b. die von den Gemeindebehörden (einschließlich der kommunalen und bürgerlichen Armenpflegen), den staatlichen oder vom Staate als öffentlich anerkannten Pfarrämtern und Kirchenvorständen und den Zivilstandsämtern unter sich und mit den Oberbehörden (d. h. mit allen eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Kreisbehörden, mit den Instituten, denen die Eigenschaft einer kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt, sowie mit den vorgesetzten Kirchenbehörden) ausgewechselt werden.

Die Armenpflegen der Gemeinden genießen somit in keinem Falle Portofreiheit für die Korrespondenzen, die sie in Armensachen an Private und an Wohltätigkeitsanstalten, denen Postfreimarken abgegeben worden sind, richten.

Nr. 60: Den Korrespondenten der auswärtigen Armenpflege eines Kantons steht das Recht zur Inanspruchnahme der Portofreiheit nur soweit zu, als diese Korrespondenten es kraft ihrer Eigenschaft als Inhaber einer Amtsstelle (eines Pfarramtes usw.) ihres Kantons oder Wohnortes besitzen.

Daraus ist ersichtlich, daß kein portofreier Verkehr von gesetzlichen Armenpflegen mit freiwilligen Einwohnerarmenpflegen möglich ist, dagegen mit Pfarrämtern, die merkwürdigerweise gegen früher einen Vorteil errungen haben, insofern als sie nicht nur mit ihresgleichen und Oberbehörden, sondern auch allen andern Inhabern der Portofreiheit portofrei verkehren können. Wenn also bürgerliche Armenpflegen bei der Besorgung der auswärtigen Armenpflege sich wieder mehr an die Pfarrämter halten, statt an die organisierten freiwilligen Armenpflegen, so mag man das bedauern und es nicht als im Interesse der modernen Armenfürsorge liegend halten, aber es ist jedenfalls ganz begreiflich. Die Schuld trägt das neue Postgesetz mit seiner Unkenntnis der modernen Entwicklung im Armenwesen.

Nr. 61: Den Behörden und Amtsstellen sind gleichzustellen die eidgenössischen, kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalten (Armen- und Waisenhäuser usw.), denen mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Charakter keine Postfreimarken abgegeben werden.

Nr. 62: Was speziell die Armenanstalten und Waisenhäuser, denen die Eigenschaft einer kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt, betrifft, so unterliegen diejenigen Korrespondenzen, die von diesen Anstalten im ausschließlichen Interesse von nicht armengenössigen Privaten versandt werden, oder aus solchen amtlichen Einrichtungen hervorgehen, für welche Gebühren bezogen werden, der Taxe. Desgleichen alle Korrespondenzen, die auf die den Anstalten angegliederten wirtschaftlichen Betriebe, wie Landwirtschaft, Vieh- und Bienenzucht, Holzhandel, Badeanstalten usw., sowie auf die Versorgung bemittelter Pfründer Bezug haben.

Die Korrespondenzen der Zöglinge solcher Anstalten haben keinen Anspruch auf Portofreiheit.

Mit bezug auf die Portofreiheit durch Postfreimarken für Wohltätigkeitsanstalten und dergl. bestimmt Art. 150 der Postordnung:

1. Das Postdepartement bezeichnet die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen und denen gemäß Art. 60 des Postgesetzes besonders gekennzeichnete Postwertzeichen (Postfreimarken) für Briefpostsendungen verabsolgt werden. Gegen den Entscheid des Postdepartements steht den Betreffenden der Rekurs an den Bundesrat zu.

2. Die Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche Anspruch auf Postfreimarken erheben, haben, soweit tunlich, den Umfang ihres in Betracht kommenden



Briefpostverkehrs auf Grund einer den Zeitraum eines Monats umfassenden Statistik der betreffenden Kreispostdirektion zuhanden der Oberpostdirektion nachzuweisen.

3. Die Postfreimarken dürfen von den Anstalten usw. zu keinem anderen Zwecke als zur Frankierung der von ihnen aufgegebenen Postsendungen verwendet werden.

Anstalten usw. mit gemischtem Charakter, d. h. solche, welche sowohl wohlthätige als gemeinnützige Zwecke verfolgen, haben nur Anspruch auf Postfreimarken für die Korrespondenz, die sich mit Armenunterstützung befaßt oder ähnliche wohlthätige Zwecke verfolgt.

4. Verwaltungen, denen die Eigenschaft einer kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt und die daher gemäß Art. 56 des Postgesetzes für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz (die Gemeindeanstalten jedoch nur im Verkehr unter sich und mit den Oberbehörden) Portofreiheit genießen, haben keinen Anspruch auf Postfreimarken.

Desgleichen erhalten diejenigen Anstalten mit gemischtem Charakter (z. B. Erziehungsanstalten, welche nicht nur arme, sondern auch bemittelte Zöglinge aufnehmen), deren Jahresrechnung regelmäßig mit einem Ueberschuß abschließt, keine solchen Marken.

5. Der an Erziehungsanstalten und Asyle zu bewilligende jährliche Beitrag in Postfreimarken darf 3 Fr. auf jeden Zögling oder Pflégling nicht überschreiten, wobei für die Berechnung des Beitrages für ein Jahr die durchschnittliche Zahl der Pfléglinge oder Zöglinge des vorangegangenen Jahres maßgebend ist. Ebenso darf der an Krankenhäuser und Spitäler für ein Jahr zu bewilligende Beitrag 3 Fr. für jedes Krankenbett nicht übersteigen, wobei auf die Durchschnittszahl der im Vorjahre benützten Krankenbetten abgestellt wird.

Bei Ferienkolonien soll der jährliche Beitrag nicht mehr als 25 Rp. auf jedes Ferienkind betragen.

Der nämlichen Anstalt usw. werden jährlich nicht mehr als für 2000 Fr. Postfreimarken abgegeben.

6. Bei Anstalten usw. mit Zweigverbindungen findet die Abgabe von Postfreimarken nur an die Zentralstelle für den Gesamtverkehr statt, wobei das durch Ziffer 5 festgesetzte Maximum nicht überschritten werden darf.

7. Mit Postfreimarken ungenügend frankierte Briefpostgegenstände sind, soweit thunlich, dem Versender zurückzugeben; im andern Falle sind sie wie gewöhnliche ungenügend frankierte Briefpostgegenstände zu behandeln.

Die seit dem Inkrafttreten des neuen Postgesetzes ausgegebenen Postfreimarken zeigen dasselbe Bild, wie die 1 Rp.-Strafmarken, der Farbenton ist aber ein anderer. Zum Zwecke der Kontrolle werden sie mit einer besondern Nummer für jede Anstalt usw. versehen. Wohlthätigkeitsanstalten und dergl., welche die ihnen von der Postverwaltung abgegebenen Postfreimarken ihrem Zwecke entfremden sollten, hätten zu gewärtigen, daß ihnen künftig keine solchen mehr abgegeben würden. Die Postfreimarken sind nur gültig zur Frankierung von uneingeschriebenen und nicht mit Nachnahme belasteten Briefen bis zu 250 Gramm, Postkarten, Warenmustern und Drucksachen bis 500 Gramm für die Schweiz im Dienste der Wohlthätigkeit. Gegen diese Bestimmungen der Postordnung betr. die Postfreimarken kann man nun verschiedenes einwenden, und es ist ihnen denn auch tatsächlich dies und jenes am Zeug geflickt worden.

1. Anfangs Februar hat ein Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft in der Basler „Nationalzeitung“ darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Nummerierung der Postfreimarken die Sammelwut der Philatelisten gefördert werde. Gekauft können sie nur ohne Nummer werden (vergl. Art. 88, 5

der Postordnung: Postfreimarken werden an Private zu Sammelzwecken nur von der Oberpostdirektion — zum Nennwert, gestempelt und ungestempelt — verabfolgt.), die numerierten müsse man also von den vom Porto befreiten Anstalten zu ergattern suchen durch eine Scheinkorrespondenz mit diesen Anstalten. Dadurch werde ihre Korrespondenzarbeit unliebsam gesteigert. Der Einsender schlug dann vor: man stelle nicht nur die drei Marken ohne Nummern zum Kauf, sondern gebe jedem, der die numerierten Wertzeichen verlangt, jede Nummer — auch die bereits erloschenen — gestempelt gegen Bezahlung des Nominalwertes. Das würde etwa 110 Fr. kosten. Die Sammelwütigen würden dadurch abgekühlt und eine wüste Spekulation, die bis zur Fälschung und anderen Machinationen führen könnte, hörte auf. — Diese Stimme fand aber kein Gehör; nach wie vor werden nur die unnummerierten Marken verkauft, und nach wie vor gibt es wohl verschiedene Markensammler, die auf der Jagd nach all' den über 600 Nummern sind. Ob dadurch wirklich die einzelnen Wohltätigkeitsanstalten allzu sehr in Anspruch genommen werden, vermag ich nicht zu beurteilen.

2. Die Postfreimarken werden, wenn sie nach oft langwierigen Verhandlungen bewilligt werden, knauerig ausgeteilt. Der Verein der Freundinnen junger Mädchen beklagt sich in seinem Jahresbericht pro 1911, daß einem Ausfall von 4800 Fr. an Portoauslagen eine Entschädigung durch Postfreimarken von nur 650 Fr. gegenüberstehe. Der st. gallische Hilfsverein für Gemütsfranke, der sich einer Revisionsbewegung anschließen wird, schreibt, daß es der größten Mühe bedurft habe, um die nötige Zahl von Marken zu erhalten. Ferner hält er es mit Recht für unmöglich, zum voraus schon anzugeben, wie viele Marken zu 2, 5 und 10 Rappen im folgenden Jahre gebraucht würden. Bereits anfangs Oktober wird nämlich von den Kreisdirektionen die Angabe des vermutlich bis zum Jahreschluß bleibenden Restes und der für das kommende Jahr benötigten Summe, ausgeteilt nach den drei Sorten, verlangt.

3. Das Postgesetz sagt: Anstalten, Gesellschaften und Vereinen, die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, können Postfreimarken verabfolgt werden. Die Postordnung aber bringt in Art. 150, 3, Abf. 2 ein neues Unterscheidungsmerkmal: Anstalten, Gesellschaften und Vereine, die gemeinnützige Zwecke verfolgen, haben keinen Anspruch auf Postfreimarken. Ein Beispiel: die ständige Kommission gelangte mehrere Male schriftlich und mündlich an die Oberpostdirektion um Verabfolgung von Postfreimarken. Schließlich aber wurde sie endgültig abschlägig beschieden mit folgender Begründung: Die genannte Kommission befaßt sich nicht mit Armenunterstützung; die Einnahmen werden für Reiseentschädigungen und sonstige Speesen verwendet. Es bleibt daher nur zu untersuchen, ob sie einen der Armenunterstützung ähnlichen wohltätigen Zweck verfolgt. Diese Frage muß auf Grund der Art. 1 und 5 der Statuten unbedingt verneint werden. Nach diesen Artikeln beruht die Aufgabe der schweizerischen Armenpfleger-Konferenzen und ihrer ständigen Kommission ausschließlich in Organisation und Propaganda. Die Institution trägt somit vielmehr einen gemeinnützigen, als einen im Sinne von Armenunterstützung wohltätigen Charakter. Gemäß Art. 150, Ziffer 3, 2. Abf. der vom Bundesrat erlassenen Postordnung ist aber zu unterscheiden zwischen dem wohltätigen und dem gemeinnützigen Zweck einer Anstalt usw. und für letzteren Zweck die Abgabe von Postfreimarken ausdrücklich ausgeschlossen. Andererseits sind dem Office social z. B. in Genf Postfreimarken (Nummer 541) bewilligt worden. Dieses Institut stellt eine Art Volksbureau, wie sie in Deutschland vorkommen, dar; es gibt Auskunft in allen Fragen des öffentlichen Lebens, und zwar unentgeltlich. Man könnte es auch gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle nennen. Mit Geldunterstützung oder Ausübung von Wohltätigkeit befaßt es

sich nicht. Ebenjowenig der Verein der Freundinnen junger Mädchen; er propagiert und organisiert den Schutz junger Mädchen und unterhält zu diesem Zweck eine Reihe von Heimen, Stellenvermittlungsbureaus usw. Trotzdem hat auch er Postfreimarken erhalten. Ebenso der schweizerische gemeinnützige Frauenverein und das schweizerische Rote Kreuz. So entstehen denn Ungleichheiten, weil man die einen Institutionen unter die wohltätigen und die andern unter die gemeinnützigen rubriziert, währenddem doch beide derselben Kategorie zugehören. Die beiden Begriffe: wohltätig und gemeinnützig können gar nicht auseinandergelassen werden, und wenn das noch möglich wäre, so wäre doch wohl das Postdepartement, das gewiß das Getriebe des Postwesens ganz genau kennt, dem aber nicht Kenntnis und Vertrautheit mit dem schweizerischen Armen- und Wohltätigkeitswesen und der Gemeinnützigkeit zugemutet werden kann, nicht kompetent, da Entscheide zu treffen. Unter Wohltätigkeit verstehen wir ein Tun, ein Handeln zur Linderung von allerlei Notständen im Volksleben. Es kann sich dabei um Unterstützung durch Geld, Lebensmittel oder Arbeit handeln oder um Hilfe durch allerlei Anstalten und Vorkehrungen. Das ist offenbar auch die Meinung des Postdepartements. Jedoch auch der Begriff Gemeinnützigkeit schließt eine Betätigung zum allgemeinen Nutzen, namentlich auch der weniger begüterten Volksklassen, in sich, und es handelt sich dabei keineswegs um ein bloßes Reflektieren, Theoretisieren und Spintisieren über allerlei Volksbeglückungsfragen. Auch die Gemeinnützigkeit schafft und unterhält, wie die Wohltätigkeit, zahlreiche Werke zur Bekämpfung mannigfacher Volksnot, sie unterstützt nicht Einzelne, wohl aber ganze Unternehmungen zur Volksbildung, Volkserziehung, Volkshebung, sie beugt der Unterstützung und Verarmung vor. Ihr Wirken war und ist ein eminent wohltätiges. Wohltätig und gemeinnützig begründen also keine Gegensätze, sie sind demnach auch nicht bei der Verteilung der Postfreimarken in diesem Sinne zu gebrauchen. Art. 150, 3, Abf. 2 hätte somit zu lauten: Zu den Anstalten usw., die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, gehören auch die gemeinnützigen; an sie werden also ebenfalls Postfreimarken verabfolgt. So wäre die Situation abgeklärt. Allerdings würde dann die Zahl der Bezüger von Postfreimarken stark in die Höhe gehen; statt zirka 360, wie jetzt, dürfte sie bald 8—900 betragen, d. h. so viel, wie unter dem alten Postgesetz Portofreiheit genossen. Dadurch würde natürlich das Budget stärker belastet, und es müßte also der Kredit für diese Postfreimarken von der Bundesversammlung um einige tausend Franken erhöht werden.

4. Art. 150, 4 der Postordnung befaßt sich mit den Anstalten: Verwaltungen, denen die Eigenschaften einer kantonalen Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt und die daher gemäß Art. 56 des Postgesetzes für die in Amtssachen ausgehende Korrespondenz (die Gemeindeanstalten jedoch nur im Verkehr unter sich und mit den Gemeindebehörden) Portofreiheit genießen, haben keinen Anspruch auf Postfreimarken. Dieses Article hat die Gemeindebehörde von Chaux-de-Fonds zu ihrer eingangs erwähnten Eingabe veranlaßt. Zunächst ist darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn in diesem Article auf Art. 56 des Postgesetzes Bezug genommen und von „Verwaltungen, denen die Eigenschaften einer kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt“, gesprochen wird, davon dort nirgends die Rede ist, sondern immer nur von Behörden und Amtsstellen. Zu Unrecht wird also diesen Anstalten, deren Verwaltung wohl von Behörden ernannt ist und die unter der Kontrolle von Behörden stehen, aber keine Behörden sind, die Portofreiheit der Behörden zugesprochen und der Bezug von Postfreimarken verweigert. Vielmehr rubrizieren sie unter die Institutionen, denen Postfreimarken abzugeben sind. An Art. 60 des

Postgesetzes heißt es nämlich: Anstalten, Gesellschaften und Vereine, welche sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen. Es ist dabei nicht unterschieden zwischen öffentlichen und privaten Anstalten, und wenn dieser Unterschied nun in die Postordnung hineingetragen wurde, so ist er wiederum zu beseitigen. Es ist nicht einzusehen, so führt Chaux-de-Fonds aus, warum Anstalten (Spitäler, Altersasyle, Waisenhäuser usw.), die denselben Zweck haben, dieselbe Organisation, dieselbe Tätigkeit punkto Portofreiheit verschieden behandelt werden: die kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalten genießen Portofreiheit, die privaten Anstalten erhalten Postfreimarken. Damit sind diese weitaus günstiger gestellt als die offiziellen Anstalten, wenigstens die Gemeindeanstalten, genau so, wie ja auch die offiziellen Gemeindefürsorgeanstalten gegenüber den freiwilligen Hilfsinstitutionen benachteiligt sind. Die privaten Anstalten verkehren mit Behörden und Privaten jederzeit nach Belieben portofrei vermöge ihrer Postfreimarken, währenddem die Gemeindeanstalten nur unter sich und mit den Oberbehörden portofrei verkehren dürfen. Die kantonalen, Bezirks- und Kreisanstalten können in Amtssachen mit jeder Behörde und jedem Privaten, sowie mit Institutionen, die sich der Postfreimarken bedienen oder nicht, portofrei verkehren. Jedoch ist den Armenanstalten und Waisenhäusern, denen die Eigenschaft einer kantonalen, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalt zukommt, in § 42 der Betriebsanleitung der portofreie Verkehr, wie bereits erwähnt, noch etwas eingeschränkt. Einige Beispiele mögen auch hier den Unterschied, der zwischen den Gemeindeanstalten und den gleichartigen Privatanstalten gemacht wird, illustrieren.

Die Pestalozzihäuser der Stadt Zürich dürfen nur unter sich und mit den Oberbehörden portofrei verkehren, währenddem die Pestalozzistiftung Schlieren, Zürich, über Postfreimarken verfügt. Das Orphelinat communale Chaux-de-Fonds genießt nur die beschränkte Portofreiheit der Gemeindeanstalten, das private Etablissement des jeunes filles de la Chaux-de-Fonds mit demselben Zwecke bedient sich der Postfreimarken. Dieselbe Benachteiligung und Ungleichheit zeigt sich bei Gemeindepitalern, Gemeindefürsorgeanstalten und von Gesellschaften oder Vereinen errichteten Kranken- und Altersasylen und Armenversorgungsanstalten. Chaux-de-Fonds sagt in seiner Eingabe, daß es eine Anzahl solcher Gemeindeanstalten gebe, die ihre eigenen Einkünfte haben, also von der Gemeindeverwaltung vollständig unabhängig sind, deren Verwaltung lediglich von der Gemeindebehörde bestellt wird, die aber doch keine Postfreimarken erhalten. Wenn das als ungerecht und unhaltbar empfunden wird, so stimmen wir dem durchaus zu. Zu streichen wäre also Ziffer 4 Abs. 1 des Art. 150 der Postordnung und Abs. 2: Desgleichen erhalten diejenigen Anstalten mit gemischtem Charakter (z. B. Erziehungsanstalten, welche nicht nur arme, sondern auch bemittelte Zöglinge aufnehmen), deren Jahresrechnung regelmäßig mit einem Uberschuß abschließt, keine solchen Marken. Wenn wir diesen Unterschied zwischen wohltätig und gemeinnützig ausmerzen wollen, so muß er auch hier verschwinden. Weiter kämen in Wegfall: Nummer 61 und 62 des § 42 der Betriebsanleitung. So wären sich denn alle Anstalten, gleichviel ob sie private oder Staats-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeindeanstalten sind, gleichgestellt, wie das ja auch das Postgesetz enthält. Alle wären also zum Bezuge von Postfreimarken berechtigt. Dadurch würden allerdings wieder die Gemeindefürsorgeanstalten benachteiligt; denn da sie portofrei nur unter sich und mit anderen Behörden oder Anstalten, die die Portofreiheit haben, nicht aber mit den Inhabern von Postfreimarken korrespondieren können, so müßten sie in Zukunft ihre Briefe an die kantonalen, Bezirks- und Kreisanstalten, sobald diese Postfreimarken besitzen und nicht mehr Portofreiheit, frankieren. Das löst sich aber nicht wohl

ändern. Nur den kantonalen, Bezirks- und Kreisanstalten die Portofreiheit zu belassen, sie also den Behörden gleichzustellen, die Gemeindeanstalten jedoch nicht und ihnen Postfreimarken zuzuerkennen, geht doch auch nicht an.

5. Ziffer 5, Abs. 2 des Art. 150 der Postordnung setzt endlich fest, daß der nämlichen Anstalt jährlich nicht mehr als für 2000 Fr. Postfreimarken abgegeben werden. Es scheint mir, daß da wohl auf 3000 Fr. gegangen werden könnte. Der Bund leistet ja so wie so an das Armenwesen, an Werke der Wohltätigkeit und Gemeinnützigkeit nicht zu viel, so daß er wohl bei der Abgabe von Postfreimarken etwas larger verfahren darf.

Ich beantrage Ihnen nun, im Sinne meiner Ausführungen eine Eingabe an den Bundesrat abgeben zu lassen mit dem motivierten Gesuch um Revision der Postordnung. Diese Eingabe wäre zu unterzeichnen von Mitgliedern unserer Konferenz, soweit sie damit einverstanden sind, und von andern Interessenten. Die Revisionspunkte würden also sein:

Art. 150, 3, Abs. 2 der Postordnung soll lauten: Zu den Anstalten usw., die sich mit Armenunterstützung befassen oder ähnliche wohltätige Zwecke verfolgen, gehören auch die gemeinnützigen; an sie werden also ebenfalls Postfreimarken verabfolgt.

Art. 150, 4, Abs. 1 und 2: Streichung, ebenso Nummer 61 und 62 des § 42 der Betriebsanleitung.

Art. 150, 5, Abs. 2: Der nämlichen Anstalt usw. werden jährlich nicht mehr als für 3000 Fr. Postfreimarken abgegeben.

Ferner ist der Bundesrat zuhanden des Postdepartements zu bitten:

1. daß auch die numerierten Postfreimarken an Sammler gegen Erledigung des Nennwertes abgegeben werden;

2. daß bei der Abgabe der Postfreimarken freigebiger verfahren werde als bisanhin;

3. daß, wenn an der Feststellung des Bedarfs für das folgende Jahr schon im Oktober des vorangehenden Jahres festgehalten werden muß, begründete Nachbezüge anstandslos bewilligt werden.

Endlich möchte ich die hier anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung bitten — und ich denke, die Versammlung wird sich damit einverstanden erklären können —, sie wollen unsere Eingabe seinerzeit in der Bundesversammlung, etwa bei Anlaß der Beratung des Budgets oder des bundesrätlichen Geschäftsberichts, unterstützen, damit bei Zuteilung der Postfreimarken eine gerechtere und weitberzigere Praxis Platz greift.

Der Vorsitzende dankt auch dem zweiten Referenten. (Schluß folgt.)

## Die Wertung und der Zusammenhang von Schuld und Not in der Armenpflege.

Von E. Marty, Pfarrer in Töb.

Res sacra miser — die Armut sei dir eine heilige Sache, sei dir ein Gegenstand eifrigen Studiums, geweihten Nachdenkens. Und vor dem Armen selbst sollst du eine gewisse Ehrfurcht haben, ihm gegenüber nicht nur mitleidig, sondern sogar mittätig sein. Anders gesagt: Das Problem der Armut muß mit christlichen Maßstäben gemessen und gewürdigt werden. Das will heißen, die christliche Beurteilung und Wertung des Menschen darf davon nicht beeinflusst werden, ob einer arm oder reich sei. So selbstverständlich das klingen mag, man ist doch immer noch eher geneigt, von selbstverschuldeter Armut, als von selbstverschuldetem Reichtum zu reden. Trotzdem das letztere durchaus keine seltene